

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zum Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission für eine Richtlinie gemäß Artikel 90 Abs. 3 des Vertrags betreffend den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste —
- A. in der Erwägung, daß mangels eines politischen Konsenses bzw. einer rechtlichen Auslegung der Definition „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ durch den Gerichtshof die Kommission nicht davon ausgehen kann, daß die Verabschiedung einer Richtlinie in diesem Sektor ausschließlich in den Bereich ihrer exekutiven Zuständigkeiten fällt,
- 1. ist der Ansicht, daß Artikel 90 Abs. 3 nicht die angemessene Rechtsgrundlage darstellt, und weist die Kommission darauf hin, daß Absatz 2 des betreffenden Artikels für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, die Wettbewerbsregeln nur insofern vorschreibt, als die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe verhindert, und daß sich diese Aufgabe in dem zur Prüfung vorliegenden Sektor nicht auf den Sprach-Telefondienst beschränken darf;
- 2. fordert in diesem Zusammenhang die Kommission auf, eine Aktion mit dem Ziel durchzuführen, von seiten der Mitgliedstaaten die Gewährleistung für die Versorgung mit den Grunddienstleistungen zu erhalten, wobei diese flächendeckend das gesamte europäische Hoheitsgebiet erfassen muß, um dem Kommunikationsbedarf der europäischen Bürger, unabhängig von ihrem Wohnsitz und den Kosten der Netzverbindungen, gerecht zu werden; betont ferner die Notwendigkeit, sozial zweckdienliche Vorhaben zu entwickeln und eine angemessene Finanzierung vorzusehen;

713/89

3. ersucht die Kommission, die Rechtsgrundlage für die Richtlinie zu ändern und auf Artikel 100 a des Vertrags zurückzugreifen;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.